



**Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



BBSR | Deichmanns Aue 31 – 37 | 53179 Bonn

Stadt Lörrach  
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Luisenstraße 16  
79539 Lörrach

— Datum 18.12.2017  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen Stab ZIP – 10.08.85-17.13  
Kontakt Susann Rößeler  
Telefon 0228 99401-1635  
E-Mail susann.roessler@bbr.bund.de

— Betrifft Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“  
Maßnahme: Zollquartier Lörrach  
Bezug Zuwendungsantrag vom 15.12.2017

- Anlagen
1. Antrag vom 15.12.2017
  2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 15.12.2017/18.12.2017
  3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand:04.11.2016)
  4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau; Stand: August 2015)
  5. Hinweis zur Gliederung der Berichte
  6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
  7. Vordruck zur Mittelanforderung für konzeptionelle/nichtbauliche Ausgaben

## ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.12.2017 (Anlage 1) bewillige ich Ihnen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen bis zum Höchstbetrag von

**Standort Bonn**  
Deichmanns Aue 31 – 37  
53179 Bonn  
Bahnhof Mehlem

**Standort Berlin**  
Ernst-Reuter-Haus  
Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin  
U Ernst-Reuter-Platz

**Mail**  
zentrale@bbr.bund.de

**De-Mail**  
zentrale@bbr.de-mail.de

[www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de)



**5.292.645,00 Euro**

(in Worten : Fünf Millionen zweihundertzweiundneunzigtausendsechshundertfünfundvierzig <sup>00</sup>/<sub>100</sub> Euro)

zur Durchführung der Maßnahme

**Zollquartier Lörrach**  
Basler Straße 2, 79540 Lörrach.

Verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die ANBest-Gk (Anlage 3),
- die NBest Bau (Anlage 4).

Das Vorhaben ist nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ (jeweils aktueller Stand) durchzuführen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:  
<http://www.bmub.bund.de/P3288/>.

Mit der fachlichen Begleitung und Prüfung entsprechend RZBau wurde die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Bundesbau Baden-Württemberg  
Stefan-Meier-Straße 76 79104 Freiburg

beauftragt.

Der Prüfvermerk über die fachliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen Widerrufs für den Fall, dass die Antrags- und Bauunterlagen von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nicht anerkannt werden oder sich aus dem Prüfvermerk über die fachliche Prüfung eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die aufgrund der in dem Prüfvermerk niedergelegten Ergebnisse der fachlichen Prüfung oder im Zusammenhang mit aktualisierten Kostenveranschlagungen (z.B. Nachweis weiterer Deckungsmittel im Fall von Kostensteigerungen) notwendig werden, behalte ich mir vor.

## 1. Zuwendungszweck/Bindungen

### Zuwendungszweck:

Der Zweck besteht in der Entwicklung städtebaulicher Lösungen unter der Maßgabe der Projektziele, die bestehende Entwicklungsdefizite im Gebiet überwinden und einen über die EU-Außergrenze bestehenden Agglomerationsbereich im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung transformieren. Hierfür werden grundsätzliche Fragen zur Siedlungsentwicklung und Mobilität geklärt und über konkurrierende Verfahren die planungsrechtlichen Grundlagen für die entsprechenden Teilbereiche erarbeitet, die in zwei Bausteinen anschließend baulich umgesetzt werden.

### Projektziele:

- Ermöglichung des Angebotsausbaus der trinationalen S-Bahn (langfristiges Ziel:15-Min-Takt Basel-Lörrach) und deren Anbindung an eine zu schaffende Mobilitätsdrehscheibe
- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnraum und Raum für subzentrumbildenden Nutzungen an einem Verknüpfungspunkt des öffentlichen Verkehrs
- Optimale fußläufige Verknüpfungen zwischen bestehenden und zu schaffenden Verkehrsträgern
- Schaffung nahtloser Übergänge über die Grenze hinweg
- Städtebauliche Aufwertung eines vom Durchgangsverkehr geprägten Stadtraums und Reduzierung des Durchgangsverkehrs sowie die Schaffung hochwertiger öffentlicher Räume
- Aufwertung des Zugangs zu und Verknüpfung der Landschaftsräume Tüllinger / Wiese und Maienbühl

### Maßnahmen zu folgenden Bausteinen sind vorgesehen:

Bausteine M1 / M2:	Planung der Mobilitätsdrehscheibe Am Zoll mit neuer S-Bahn-Haltestelle (M1) oder Mobilitätsdrehscheibe Stetten mit Tramverlängerung (M2). Es ist eingehend und im Rahmen der Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes zu prüfen, ob und wenn in welcher Form das Verkehrsmittel Tram in Lörrach Sinn macht sowie dies mit der Option einer weiteren Haltestelle der S-Bahn abzuwiegen, bevor ein Baustein M2 angestrebt werden soll. Mit einer Entscheidung ist im Jahr 2019 zu rechnen.
Baustein B:	Umgestaltung Basler Straße / Alte Basler Straße / Am Zollweg / Kreuzungsbereich Dammstraße
Bausteine B2 Ost / West:	Städtebauliche Aufwertungen in Folge einer Umgestaltung der Basler Straße / Alte Basler Straße / Am Zollweg
Baustein Q:	Ost-West-Querungen / Grünverbindung zwischen den Landschaftsräumen Tüllinger / Fluss Wiese und Maienbühl sowie zur Verknüpfung der Siedlungsbereiche östlich und westlich der Gleise, beinhaltet Kunstprojekt Wasserspiele II
Bausteine Z:	Umgestaltung des Zollbereichs
Bausteine U:	Städtebauliche Entwicklung südlich des Zollwegs
Bausteine S:	Städtebauliche Entwicklung auf dem Stettenfeld Bezugsprojekt Revitalisierung Mühleleichen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihres Zuwendungsantrages (Anlage 1) einschließlich des beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 2) verwendet werden. Die Nutzung der geförderten Gegenstände ist für 10 Jahre nach Fertigstellung an den benannten Verwendungszweck gebunden. Dies ist dem Zuwendungsgeber während dieser Bindungsfrist auf Anforderung jeweils nachzuweisen.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten auch Immobilien und Grundstücke jeder Art und damit verbundene Ausstattungsvarianten und -gegenstände jeder Art. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o. ä.), ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. In diesen Fällen behalte ich mir vor, diesen Zuwendungsbescheid zu

widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Abriss- bzw. Rückbaumaßnahmen, die sich bereits aus dem Antrag ergeben, bedürfen dieser Zustimmung nicht.

Im Falle der Förderung investiver Maßnahmen an Objekten sind alle mit bzw. durch das Objekt erwirtschafteten Einnahmen während der Zweckbindungsfrist dem Verwendungszweck zuzuführen. Für einen entsprechenden Nachweis hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

## **2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme**

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 20.10.2017 und endet am 31.12.2021

Der vorzeitige Maßnahmebeginn zum 20.10.2017 wurde mit Schreiben vom 28.11.2017 zugelassen.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ab Leistungsphase 6 HOAI) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Durch ein Terminrisikomanagement ist sicherzustellen, dass die notwendigen Entscheidungen bei Ablaufstörungen bzw. -verzögerungen – wie z. B. Reduzierung der Maßnahme, weitere Deckungsmittel – rechtzeitig getroffen werden können. Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-Gk weise ich hin.

## **3. Widerrufsvorbehalt**

Ich behalte mir vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr.3 VwVfG), wenn

- Termine nicht eingehalten werden,
- die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist.

Auf den Widerrufsvorbehalt in Nr. 1.6 der ANBest-Gk wird hingewiesen.

## **4. Auflagen**

- a.) Ein Entwurf des Protokolls zum Koordinierungsgespräch am 02.05.2017 ist bis zum 22.01.2018 dem Zuwendungsgeber zur Abstimmung vorzulegen.
- b.) Zur genaueren Abgrenzung der konzeptionellen von den baulichen Maßnahmen und zur Abstimmung der Wettbewerbsverfahren sowie der baufachlichen Prüfung ist ein weiteres Koordinierungsgespräch mit den Ansprechpartnern der zuständigen Bauverwaltung und des Zuwendungsgebers im 1. Quartal 2018 in Lörrach vorzubereiten (inkl. Terminabstimmung).

- c.) Bis 01.10.2019 (geplanter Beginn Maßnahme 1.2.3 Planung Baustein M2) ist abschließend zu klären, ob der Baustein M1 oder der Baustein M2 umgesetzt werden soll.
- d.) Sollten weitere Fördermittel in die Finanzierung der Projektbausteine einbezogen werden, so sind die anderen Förderstellen vorab über die Förderbedingungen und Auflagen dieses Zuwendungsbescheids zu unterrichten; ebenso ist der Zuwendungsgeber (BBSR) frühzeitig über die Absichten der Antragstellung zu informieren.
- e.) Sollten einzelne Projektbausteine nicht umgesetzt werden können, so ist der Zuwendungsgeber frühzeitig über die Ursachen und möglichen Auswirkungen auf andere Projektbausteine und die Projektziele zu informieren.
- f.) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind unverzüglich anzuzeigen.
- g.) Der Zuwendungsempfänger hat hinsichtlich der Baumaßnahme das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger hat ausdrücklich auch etwaigen Verpflichtungen als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nachzukommen (Auflage i.S.v. § 36 Abs.2 Nr.4 VwVfG).
- h.) Verträge mit Dritten über konzeptionelle sowie für allgemeine Maßnahmen (s. Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 des Ausgaben- und Finanzierungsplans), mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten dieser Zuwendungsmittel eingegangen werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers (BBSR). Die Verträge müssen Art und Umfang der Leistungen genau bezeichnen und die Bemessung der Vergütung ausreichend erkennbar machen. Des Weiteren ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesprogramm hinzuweisen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen, Auflagen und Anlagen) zu gewährleisten. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Vertragsentwurf beizufügen. Das BBSR erhält nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer.  
  
Bei Aufträgen für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der RZBau-Anträge widerspiegeln (s. Nr. 1.3 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gelten die Regelungen der RZBau (u.a. Nr. 1 NBest-Bau). Einer Zustimmung von Seiten des BBSR bedarf es hier nicht.
- i.) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ hinzuweisen. Das Programmlogo ist zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden. Das Layout ist mit dem Zuwendungsgeber daher abzustimmen und abschließend zur Freigabe vorzulegen.
- j.) Für öffentliche Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Richtfeste, Übergaben, Abschlussveranstaltungen ist frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) über den Zuwendungsgeber die Teilnahme eines Bundesvertreters mit Redebeitrag anzufragen.
- k.) Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen. Ein Vertreter des Zuwendungsgebers ist als (Sach-) Preisrichter vorzusehen. Die Wettbewerbsauslobung und die Zusammensetzung des Preisgerichts sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

- l.) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- m.) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an im Auftrag des Zuwendungsgebers organisierten Veranstaltungen im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen.
- n.) Die Maßnahme ist jährlich am bundesweiten „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- o.) Zu Beginn der Maßnahme sind dem BBSR Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

## 5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 66 2/3 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 5.292.645 Euro beträgt.

## 6. Mittelbereitstellung

Ich stelle die Mittel wie folgt zur Verfügung:

40.000 €	im Haushaltsjahr 2017
1.060.000 €	im Haushaltsjahr 2018
1.160.000 €	im Haushaltsjahr 2019
1.083.224 €	im Haushaltsjahr 2020
1.949.421 €	im Haushaltsjahr 2021

Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 264.630 Euro (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Die Aufteilung der Zuwendung auf die einzelnen Jahre berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahme. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht. Bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahme kann sich jedoch die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassennittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsfälle reserviert waren.

Auch wenn Zahlungen erst in zukünftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit der Maßnahme bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Zwischenfinanzierungskosten werden jedoch nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

## 7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus, die nach Ablauf der untenstehenden Rechtsbehelfsfrist oder vorher durch schriftlichen Rechtsbehelfsverzicht eintritt.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren:

- Bundesmittel für konzeptionelle; bauvorbereitende und -begleitende sowie für allgemeine Maßnahmen (s. Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) sind direkt beim Zuwendungsgeber unter Verwendung des Formblattes „Mittelanforderung“ anzufordern. Dieses Formblatt wird Ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Für die Anforderung von Bundesmitteln für bauliche Maßnahmen (Nr. 1.3 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gilt das Verfahren nach RZBau. Die Mittelanforderung ist auf vorgeschriebenem Vordruck gem. Anhang 8 der RZBau über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle einzureichen.

Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt – abweichend von Ziff. 4 des Anhangs 8 der RZBau – gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk sechs Wochen nach Auszahlung.

## **8. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt max. 7.939.000 Euro. Eine Änderung durch die im Rahmen der baufachlichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, bleibt vorbehalten (durch Widerrufsvorbehalt s.o. S.1).

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des o. g. Bewilligungszeitraums anfallen.

## **9. Änderung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes**

Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Antrags und entsprechender Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes beizufügen.

Bei einer im Rahmen der baufachlichen Prüfung festgestellten Änderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan durch den Zuwendungsempfänger anzupassen und dem Zuwendungsgeber vorzulegen.

## **10. Veröffentlichungen, Nutzungsrechte**

Der Zuwendungsgeber erhält ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Maßnahme in der Öffentlichkeit zu berichten, Maßnahmedaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Maßnahme für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Digitale Dokumente müssen den Richtlinien zur Barrierefreiheit gemäß Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## 11. Begleitung der Maßnahme

Die administrative Betreuung der Maßnahme erfolgt durch den Stab Zukunftsinvestitionsprogramme (Stab ZIP) meines Hauses. Ansprechperson ist Frau Susann Rößler.

Die fachliche Betreuung der Maßnahme erfolgt durch die Projektgruppe Zukunftsinvestitionsprogramm (PG ZIP) meines Hauses. Ansprechperson ist Herr Lars-Christian Uhlig, Durchwahl: 1614, E-Mail: [lars-christian.uhlig@bbr.bund.de](mailto:lars-christian.uhlig@bbr.bund.de).

Die fachliche Betreuung und Beratung entsprechend RZBau erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg, Stefan-Meier-Straße 76, 79104 Freiburg. Ansprechperson ist Frau Jasmin Altherr, Tel.: 0761 204-1569, E-Mail: [Jasmin.Alt Herr.Bundesbau@vbw.bwl.de](mailto:Jasmin.Alt Herr.Bundesbau@vbw.bwl.de).

Es ist beabsichtigt eine fachlich-wissenschaftliche Begleitung für das Programm (Forschungsassistenz) zu beauftragen. Entsprechende Ansprechpersonen werden dem Zuwendungsempfänger nach Beauftragung mitgeteilt.

## 12. Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Zuwendungsgeber und den von ihm beauftragten Dritten eng zusammenzuarbeiten und diese durch die im Folgenden beschriebenen Leistungen zu unterstützen:

- a) Jährlich zum 1. April, beginnend ab dem 01. April 2018 ist ein schriftlicher Sachbericht vorzulegen, der den Verlauf des Projektes dokumentiert (s.u.).
- b) Jährlich zum 1. Oktober, beginnend ab dem 01. 10.2018 ist ein schriftlicher Zwischenbericht mit der Darstellung des Projektverlaufs sowie einer inhaltlichen Zwischen-/Ergebnisdokumentation zu erstellen (s.u.).
- c) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung bzw. nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist bis zum 31.03.2022 (drei Monate nach Maßnahmeabschluss) ein Ergebnisbericht vorzulegen (s.u.).
- d) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Hierzu wird eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt den jährlichen Zwischenberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beigelegt. Zwischen- und Ergebnisberichten sollen weitere ergänzende, Maßnahme bezogene Materialien beigelegt werden.
- e) Der Zuwendungsgeber ist über die öffentliche Berichterstattung mit Bezug auf die Fördermaßnahme zu unterrichten. Hierzu zählen bspw. das allgemeine Medienecho, Pressespiegel etc.
- f) Zur aktualisierenden Internetinformation sind dem Zuwendungsgeber oder den von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung Dokumente, Textbausteine, Fotos und Grafiken als Word- und PDF-Dokument auf elektronischem Datenträger bereitzustellen.
- g) Es sind Maßnahmedaten, Fotos, Dias und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.



Alle Berichte sind dem Stab ZIP im BBSR in jeweils zwei Exemplaren als Ausdruck und in jeweils einem Exemplar auf elektronischem Datenträger (Word-Datei und PDF) zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch das BBSR vorgegeben (s. Anlage 6).

Ich behalte mir vor, zusätzliche kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

### **13. Umsatzsteuer**

Es gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **14. Verwendungsnachweis/Zwischennachweise**

Auf die Regelungen in Nr. 6.1 ANBest-Gk und Nr. 3 NBest-Bau wird verwiesen.

Unabhängig hiervon ist mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme zuzuleiten.

Im Falle einer Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung (s. Nr. 7.2 ANBest-Gk) weise ich auf die Kenntlichmachung im Verwendungsnachweis hin.

Bei Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 4 NBest-Bau innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen. Die zuständige Bauverwaltung erhält eine Durchschrift.

### **15. Wertausgleich**

Für die Anschaffung von Gegenständen, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft wurden (IT incl. Software, Büromobiliar o.ä.), ist nach Beendigung der Projektlaufzeit ein Restwertausgleich in Höhe von 50 % des Anschaffungswertes zu zahlen. Dieser Betrag mindert die Anschaffungskosten entsprechend. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über diese Gegenstände frei verfügen.

Der Wertausgleich entfällt, wenn die Gegenstände geleast und nur die während der Projektlaufzeit anfallenden Leasingkosten in den Verwendungsnachweis einbezogen werden

### **16. Erstattungen**

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

### 17. Hinweise

Soll eine vollständige oder teilweise Weiterleitung der Zuwendung erfolgen, so kann dies durch Änderungsbescheid zugelassen werden. In dem entsprechenden Antrag ist das Eigeninteresse des Letztempfängers an der Erfüllung des Zuwendungszweckes darzustellen und darzulegen, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, die es dem Letztempfänger insbesondere ermöglicht, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.

### 18. Hinweis zur Bestandskraft

Sie können die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie in der beigefügten Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31 – 37, 53179 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susann Rößler